

RS OGH 1994/10/27 2Ob70/94, 2Ob215/07t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.10.1994

Norm

ABGB §1295 II d4b3

EKHG §9 C

EKHG §9 H

Rechtssatz

Es kann nicht gesagt werden, dass die Möglichkeit einer Pendelbewegung einer mit zwei Personen besetzten Gondel bei einer bestimmten Sitzverteilung es zur Haftungsbefreiung erfordert, im Ausstiegsbereich eine Aussteigshilfe zur Verfügung zu stellen oder gesonderte Anleitungen für das Verhalten beim Einsteigen und Aussteigen in den Stationen sowie in den Gondeln deutlich sichtbar anzubringen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 70/94
Entscheidungstext OGH 27.10.1994 2 Ob 70/94
- 2 Ob 215/07t
Entscheidungstext OGH 17.12.2007 2 Ob 215/07t
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0023313

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>